

# Satzung für die Einrichtungen „Wohnen in der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Krisenhilfe“ der Stadt Nürnberg (Kinder- und JugendhilfeWohnS – KiJuWoS)

Vom 21. Mai 2003 (Amtsblatt S. 257)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Widmung
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufnahme
- § 4 Entgelte; Gebühren
- § 5 Heimordnung
- § 6 Dauer des Aufenthalts
- § 7 Ausschluss
- § 8 Haftung
- § 9 In-Kraft-Treten

## § 1

### Widmung

Die Stadt Nürnberg betreibt folgende öffentliche Einrichtungen der Jugendhilfe:

1. Einrichtungen der Heimerziehung und die Betreuung Jugendlicher und junger Volljähriger:
  - a) das Kinder- und Jugendheim Reutersbrunnenstraße 34 als heilpädagogische Erziehungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (Wohn- und Erziehungsgruppen), mit einer Außenstelle,
  - b) die Betreuung Jugendlicher und junger Volljähriger in Wohnungen im Stadtgebiet von Nürnberg;
2. den Kinder- und Jugendnotdienst Reutersbrunnenstraße 34 als Einrichtung der Krisenhilfe mit
  - a) der Kindernotwohnung,
  - b) der Jugendschutzstelle,
  - c) Sleep Inzur Unterbringung (Inobhutnahme) von Kindern und Jugendlichen im Rahmen vorläufiger Maßnahmen zu deren Schutz.

## § 2

### Gemeinnützigkeit

(1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt Nürnberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung und Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, sowie vorläufige Maßnahmen zu deren Schutz und Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII.

(2) Die Stadt Nürnberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung einer Einrichtung nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendhilfe zu verwenden, soweit das Vermögen nicht Stiftungseigentum ist.

## § 3

### Aufnahme

(1) In die Einrichtungen der Heimerziehung werden vorrangig Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Wohnsitz in Nürnberg aufgenommen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein vom zuständigen Jugendamt ordnungsgemäß durchgeführtes Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII.

(2) In die Einrichtung des Kinder- und Jugendnotdienstes werden Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Inobhutnahme oder einer Notaufnahme durch das Jugendamt der Stadt Nürnberg aufgenommen.

(3) Die Einrichtungen nach § 1 können auch von anderen Jugendämtern genutzt werden.

# Kinder- und Jugendhilfe

## WohnS

520.412

### § 4

#### Entgelte; Gebühren

(1) Für die Einrichtungen nach § 1 Nr. 1 werden Entgelte durch die Regionale Kommission Kinder- und Jugendhilfe Franken durch Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 78 b, 78 e SGB VIII festgelegt.

Fachleistungsstunden werden auf der Basis eines Jugendhilfeausschussbeschlusses für die Betreuung Jugendlicher und junger Volljähriger verrechnet.

(2) Für den Aufenthalt in den Einrichtungen nach § 1 Nr. 2 werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Einrichtungen der Krisenhilfe der Stadt Nürnberg erhoben.

### § 5

#### Heimordnung

Das Zusammenleben in den Einrichtungen und die demokratische Mitwirkung der Nutzer der Einrichtungen wird durch Heimordnungen geregelt.

### § 6

#### Dauer des Aufenthalts

(1) Die Dauer des Aufenthalts in den Einrichtungen der Heimerziehung bestimmt sich nach dem Hilfeplan. Der Aufenthalt endet in der Regel auf Wunsch der Personensorgeberechtigten des Kindes oder des Jugendlichen bzw. auf Wunsch des jungen Volljährigen oder auf Grund einer Kündigung, wenn die Hilfe vom Jugendamt als nicht mehr geeignet oder notwendig erkannt wird. Die Beteiligung der für die Erziehung verantwortlichen Person der Einrichtung an der Entscheidung ist dabei zu gewährleisten.

(2) Die Inobhutnahme in den Einrichtungen des Kinder- und Jugendnotdienstes endet durch Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder durch Beginn einer geeigneten und notwendigen Hilfe nach Festlegung im Hilfeplanverfahren. Die Beteiligung der für die Erziehung verantwortlichen Person des Kinder- und Jugendnotdienstes bei der Entscheidung ist zu gewährleisten.

### § 7

#### Ausschluss

(1) Kinder, Jugendliche und junge Volljährige können ausgeschlossen werden, wenn:

1. sie fortgesetzt in grober Weise die Heim- oder Wohngemeinschaft stören oder andere erheblich gefährden;
2. sie den Anordnungen der Einrichtungsleitung, der für die Erziehung verantwortlichen Person oder den

Vorschriften der Satzung oder der Heimordnung in grober Weise zuwiderhandeln;

3. die Gebühren bzw. die Gebührenanteile bei Selbstzahlern und Teilselbstzahlern trotz Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit noch nicht entrichtet worden sind;

4. sie sich länger als 14 Tage unerlaubt aus der Einrichtung entfernen oder der Aufenthalt aus sonstigen vom Jugendamt nicht zu vertretenden Gründen länger als 14 Tage unterbrochen wird. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthalt aufgrund Erkrankung, Beurlaubung (Urlaub, Ferien) oder aus sonstigen zwingenden Gründen unterbrochen wird.

(2) Gewichtige erzieherische Gründe, die gegen einen Ausschluss sprechen, sind zu berücksichtigen. Ein Ausschluss ist nur im Einvernehmen mit dem für die Hilfeförderung zuständigen Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens möglich.

### § 8

#### Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

(3) Die Nutzer der Einrichtungen, Besucher und sonstige Personen haften der Stadt Nürnberg für Schäden, die sie verursachen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung\* im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtungen „Wohnen in der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Krisenhilfe“ der Stadt Nürnberg vom 15. Dezember 1996 (Amtsblatt S. 519) außer Kraft.

---

\* Tag der Bekanntmachung: 04.06.2003